

II-144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

4.6.1962

263/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 269/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r und Genossen,
betreffend Abänderung der Konsulargebührendurchführungsverordnung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten
Dr. HOFENEDER, Dr. HETZENAUER, MITTENDORFER und Genossen vom 9. d. M.,
Zl. 269/J=NR/1962, betreffend die Durchführung des Konsulargebührengesetzes,
beehre ich mich auf Grund des zwischen dem Bundesministerium für Auswärti-
ge Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Finanzen gepflogenen
Einvernehmens nachstehendes mitzuteilen:

Das gegenwärtig geltende Konsulargebührengesetz 1952 sieht in
der Tarifpost 3 b vor, dass für die Erteilung von Auskünften, sofern sie
nicht gebührenfrei sind, eine Konsulargebühr von 5 Goldkronen zu entrich-
ten ist. In dem der Anfrage zugrundeliegenden Fall war seitens der Bot-
schaft Madrid diese Gebühr zunächst nach einem vom Bundesministerium für
Finanzen festgesetzten Kurs in die spanische Landeswährung und dann aus
dieser zu dem für die Vertretungsbehörden bestimmten Kassenwert in
österreichische Schillinge umzurechnen, wobei sich unter Hinzurechnung
von Barauslagen der Herrn John GRÜNSFELD angerechnete Betrag ergeben hat.

Nachdem die Konsulargebühren, den Kosten der Vertretungsbehörden
im Ausland entsprechend, naturgemäss an und für sich höher sein müssen,
als die im Inland zu entrichtenden Stempelgebühren zuzüglich etwaiger
Verwaltungsabgaben, verfügt das zitierte Gesetz - im Gegensatz zum Ge-
bührengesetz - im § 7, dass die Konsulargebühren in Härtefällen bis auf
ein Viertel reduziert werden können und ausserdem bei Gefährdung des Un-
terhaltes eine gänzliche Nachsicht erfolgen darf. Es wäre Sache der Partei
gewesen, der Botschaft einen Ermässigungs- bzw. Nachsichtsgrund von vorn-
herein glaubhaft zu machen oder aber diesen Grund im Rechtsmittelverfahren
vorzubringen. Dies ist jedoch nach Aktenlage nicht geschehen.

Dienstanweisungen, durch welche den Vertretungsbehörden eine
genaue Anwendung der vorerwähnten Ermächtigungen aufgetragen wurde, sind
wiederholt ergangen.

263/A.B.

- 2 -

zu 269/J

Ausnahmen für Bagatellfälle sind weder im Gebührengesetz 1957 noch in einer der Gebührennovellen vorgesehen. Es wäre daher nicht möglich, in Angleichung an das Gebührengesetz oder an eine der Gebührennovellen für die Konsulargebühren bei Bagatellfällen in einer Dienstanzweisung Ausnahmen anzuordnen.

Im übrigen möchte ich aus dem gegebenen Anlass auch noch darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zufolge einer von mir unmittelbar nach meinem Amtsantritt erteilten Weisung schon im Herbst 1959 an das gemäss § 10 Abs.3 des Konsulargebührengesetzes 1952 im Gegenstand federführende Bundesministerium für Finanzen mit dem Vorschlag herantreten war, das Konsulargebührengesetz einer durchgreifenden Revision zu unterziehen bzw. es teilweise ausser Kraft zu setzen. Leider ist es aber bisher nicht möglich gewesen, in dieser Angelegenheit zwischen den beiden beteiligten Ressorts eine einvernehmliche Auffassung herzustellen.
